



**Ingenieurkammer-Bau**  
Nordrhein-Westfalen

# Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

DEUBAUKOM 2016

## Messestand der IK-Bau NRW vermittelt Besuchern ganz neue Erfahrungen

„Von Ingenieuren erwartet die Welt einfach, dass sie das Unmögliche real werden lassen“ – dieses Zitat von Christian Richter, Personalberatung if, prangte groß auf dem Stand von Ingenieurkammer-Bau NRW und Ingenieurakademie West auf der DEUBAUKOM 2016. Und es steht auf Tassen, die sich die Besucher der Messe am Stand und auf der Aktionsfläche der IK-Bau NRW erspielen konnten. „Barrierefreies Bauen“ war das diesjährige Leitthema der IK-Bau NRW. Und so hatten die Gäste die Möglichkeit, sich mit dem Taststock am Blindenleitsystem zu orientieren, sie konnten versuchen, blind passendes Wechselgeld herauszugeben oder auf der Aktionsfläche mit dem Rollstuhl die Rampe zu befahren, auch gehandicapt durch einen „Altersanzug“.

Ziel war es, deutlich zu machen, wie wichtig eine kreative und qualitativ hochwertige Planung beim barrierefreien Bauen ist.

Auch NRW-Bauminister Michael Groschek nutzte am Stand die Gelegenheit, sich ausführlich mit Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp und Vizepräsident Wolfram Schlüter über das Thema zu informieren und sich mit den Experten über die weitere Entwicklung der Landesbauordnung auszutauschen.

Kammer und Akademie nutzten die Messe jedoch nicht nur zur Präsentation der Institutionen, sondern boten im Rahmenprogramm gleich drei große Fachveranstaltungen und einen Work-

shop für Studierende an. Gekoppelt waren die Veranstaltungen immer mit der Möglichkeit, im Café am Messestand zu frühstücken – was von insgesamt rund 300 Gästen dankend angenommen wurde.

Mit über 200 Anmeldungen überraschend gut besucht war die Veranstaltung „Bauen im Fokus der Inklusion“ der IK-Bau NRW. Hier wurden nicht nur die Bauexperten gehört, sondern auch die Behindertenbeauftragten und Gesundheitsexperten (siehe auch Bericht Seite 2). Die lebhafteste Diskussion hat gezeigt, dass hier ein starkes Zukunftsthema herangereift ist.

Die Ingenieurakademie West hatte

zu den Fachveranstaltungen „Energie-Forum“ und „BIM: Software in der Anwendung“ eingeladen. Vor allem das „Energie-Forum“ war mehrfach überbucht, so dass in Zukunft nach größeren Veranstaltungsräumen gesucht werden wird.

Zu guter Letzt trafen sich auch die Studierenden der ID.-Nachwuchsinitiative zum Erfahrungsaustausch. „Was die Welt im Innersten zusammen hält - Ingenieure, Baumeister der Zukunft“ lautete der Vortrag von Frank Doppeide, Inhaber der „Deutschen Markenarbeit“ und Geschäftsführer bei der Handelsblattgruppe. Er erläuterte den

*Fortsetzung Seite 2*



v.r.n.l.: Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp mit Bauminister Michael Groschek und Vizepräsident Wolfram Schlüter.

Fortsetzung von Seite 1

über 30 Studierenden, wie das Image von Marken und vor allem auch von Personen aufgebaut wird und welche Wirkung es entwickeln kann. Ebenfalls



Aktion „Fühlbox“.

ein großes Zukunftsthema – für die Entwicklung des gesamten Ingenieur-Berufsstandes.

Last but not least wurde eine neue Zeitung vorgestellt: TAT|SACHE heißt das brandneue Themenmagazin der IK-Bau NRW. Die erste Ausgabe nimmt das große gesellschaftliche Thema Barrierefreiheit auf und beleuchtet es aus verschiedenen Blickwinkeln. Mit der TAT|SACHE wird die IK-Bau NRW in vier Ausgaben pro Jahr verschiedene Aspekte zu spannenden (Ingenieur-)Themen bieten - als E-Paper oder in gedruckter Form. Premiere im Rahmen der DEUBAUKOM: Dort wurde

die Print-Version mit großem Interesse begrüßt. Als E-Paper ist die Zeitung jederzeit unter [www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de) abrufbar.



Aktionsfläche am Messestand.

DEUBAUKOM 2016

## Bauen im Fokus der Inklusion

Ein selbstbestimmtes Leben ist nachweislich ein Leben mit größerer Zufriedenheit und gesundheitlichen Vorteilen. Dies zu gestalten, zu planen und auszubauen im Sinne der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beschreibt den Spannungsbogen, über den die Podiumsteilnehmer und das Publikum ebenso engagiert wie kontrovers und facettenreich bei der Veranstaltung „Bauen im Fokus der Inklusion“ am 14. Januar in Essen diskutierten.

„Zum Schritt auf die Bühne fehlt da schon mal die Rampe“, stellte Moderator **Ralph Erdenberger** schmunzelnd fest. Er hatte es sich nicht nehmen lassen, im „Altersanzug“ seinen heutigen Arbeitsplatz zu betreten. Mit Manschetten, Weste und Stock versetzt solch ein Anzug schlagartig in die (Un-)Beweglichkeit eines alten Menschen, der mit den Gegebenheiten seiner Umgebung klarkommen muss. Die fehlende Rampe sprach auch einen wichtigen Aspekt der Diskussionsrunde an: Ist es wirklich sinnvoll, auf alle

Barrieren zu verzichten oder wäre es nicht auch sinnvoll, gezielt Barrieren stehen zu lassen? Eine Überlegung, für die **Prof. Dr. Ingo Froböse** (Leiter des Zentrums für Gesundheit durch Sport und Bewegung der Deutschen Sporthochschule Köln) vehement plädiert: „Mobilität zu erhalten, bedeutet vor allem, Mobilität zu trainieren, und das ist nur durch Bewegung und Belastung möglich.“ So finde er das Signal, immer mehr Barrieren abzubauen, fatal, es verschärfe die Situation eher.

Kammer-Präsident **Dr.-Ing. Heinrich Bökamp** umriss das Thema der Veranstaltung zur Begrüßung mit „dem großen Raum zwischen Schwarz und Weiß, total begrenzt und grenzenlos barrierefrei“, der von Ingenieurinnen und Ingenieuren gestaltet werden müsse und die für ihr Handeln und ihre Handlungsfähigkeit das Instrument einer „neuen“ Landesbauordnung in nächster Zeit benötigten. Anschließend erläuterte **Dipl.-Ing. Thomas Kempen** in einem Impulsreferat „Ge-

bäude und Freianlagen barrierefrei nutzen: eine Ingenieuraufgabe?!“ Als wesentliche Änderung in der allgemeinen Wahrnehmung und Debatte benannte er einen Paradigmenwechsel von Integration (alles lassen, wie es ist, und Behinderte mitnehmen) zu Inklusion (das Umfeld ändern und Behinderte mitnehmen). Für die entsprechende Ingenieuraufgabe verwies er dabei auch auf die aktuell anstehende Änderung der Landesbauordnung.

**Michael von der Mühlen** (Staatssekretär im NRW-Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) konstatierte den angesprochenen Paradigmenwechsel ebenfalls und zeigte sich zuversichtlich, dass die erwartete Änderung der Landesbauordnung als wichtige Basis im Planungsprozess noch im Laufe dieser Legislaturperiode verabschiedet wird.

**Elisabeth Veldhues**, Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung,

Fortsetzung Seite 3

### IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW  
Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp  
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf  
Telefon: 0211 13067-0, Fax: 0211 13067-150  
[info@ikbaunrw.de](mailto:info@ikbaunrw.de), [www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de)

V.i.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold  
Redaktion: Ingenieurkammer-Bau NRW, Layout: redaktion3  
Fotos: Mair (1, 2, 3, 5), Heemann (4)  
Keine Haftung für Druckfehler.

Fortsetzung von Seite 2

betonte die Herausforderung der kommenden Jahre für Politik und Wohnungswirtschaft, barrierefreien Wohnraum im angestammten sozialen Umfeld zu schaffen. Das Thema sei bei den Experten angekommen.

**Tim Rienits**, Geschäftsführer Stadt-BauKultur NRW, machte darauf aufmerksam, dass die Gefahr bestehe, beim „grenzenlos barrierefreien“ Bauen gestalterische Aspekte zu vernachlässigen. Man dürfe nicht die absolute Barrierefreiheit mit dem Verlust gestal-

terischer und optischer Funktionen erkaufen.

Die angeregte Diskussionsrunde wurde von Fragen und Beispielen aus dem Plenum komplettiert. Zum Abschluss sammelten viele Teilnehmer der Veranstaltung praktische Erfahrungen auf der Aktionsfläche am Messestand der IK-Bau NRW: mit dem Rollstuhl, im Altersanzug, beim Tasten ohne Sicht und beim Gehversuch mit Augenklappe und Taststock. Die Erfahrungen bei Diskussion und Praxisrunde wurden danach gern beim gemeinsamen Imbiss ausgetauscht.



v.l.n.r.: Ralf Erdenberger, Staatssekretär Michael von der Mühlen, Prof. Dr. Ingo Froböse, Landesbehindertenbeauftragte Elisabeth Veldhues, Geschäftsführer StadtBauKultur Tim Rienits und Kammermitglied Dipl.-Ing. Thomas Kempen.

## Wolfram Schlüter wird 65

Der Vizepräsident der Ingenieurkammer-Bau NRW, Dipl.-Ing. Wolfram Schlüter, feiert seinen 65. Geburtstag. 1973 beendete er sein Studium an der Universität Siegen und sammelte erste Berufserfahrung beim Staatshochbauamt Düsseldorf. Anschließend wechselte er zur Stadt Olpe und schaffte innerhalb weniger Jahre den Aufstieg zum Leiter der Bauaufsichtsabteilung. Seit 1975 ist Wolfram Schlüter Mitglied im BDB. Von 1996 bis 2013 gehörte er dem BDB Landesvorstand an.

Bereits im Gründungsjahr der IK-Bau NRW trat Wolfram Schlüter in die Kammer ein und wurde von der II. Vertreterversammlung in den Kammervorstand gewählt. Seit der III. Vertreterversammlung füllt Wolfram Schlüter die Position des Vizepräsidenten aus. Die Vertretung der angestellten und beamteten Ingenieurinnen und Ingenieure in der Kammer ist ihm ein zentrales Anliegen.

Kammervorstand und Geschäftsführung gratulieren Wolfram Schlüter herzlich zu seinem besonderen Geburtstag.

## SACHVERSTÄNDIGENWESEN

### Neuer Sachverständiger öffentlich bestellt und vereidigt

Am 25.11.2015 konnte in feierlichem Rahmen die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Dipl.-Phys. Wolfgang Kahlert aus Dülmen für das Sachgebiet „Glasbau“ durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau NRW, Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, vorgenommen werden. Er wünschte dem neuen Sachverständigen für das weitere berufliche Wirken viel Erfolg.

In NRW gibt es in dieser Fachrichtung 5 öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige. Ab sofort steht Kahlert Gerichten, Versicherungen, der

Bauwirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und auch privaten Auftraggebern als Gutachter in strittigen Fällen zur Verfügung. Dabei hat er vor dem Prüfungsausschuss der Kammer seine hohe fachliche Kompetenz und besondere Berufserfahrung nachgewiesen.

Als öffentlich-rechtliche Körperschaft obliegt der Ingenieurkammer-Bau NRW die berufsständische Selbstverwaltung von mehr als 10.000 Ingenieuren, die im Bau- und Vermessungswesen tätig sind.



Dipl.-Phys. Wolfgang Kahlert und Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp.

# Dr.-Ing. Bökamp im Gespräch mit der Landesbehindertenbeauftragten Veldhues

Nachdem Elisabeth Veldhues als neue Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung im Spätsommer in ihr Amt eingeführt worden war, ergriff die Kammer die Gelegenheit, zum Jahresende ein erstes Gespräch mit ihr zu führen. Dr.-Ing. Bökamp hatte verschiedene Themen im Gepäck: Vor allem die Novellierung der Landesbauordnung - verbunden mit einer Klarstellung, wie der rechtliche Rahmen konkret in Planung und Ausführung umgesetzt wird, um die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in unserer gebauten Umwelt zu erzielen - hat für die Ingenieurinnen und Ingenieure einen hohen Stellenwert. Um dieses Ziel erreichen zu können, bedarf es nach Auffassung des Präsidenten einer klaren Regelung, wie die Bauvorlagen inhaltlich zu erstellen sind, um die gesetzlichen Anforderungen zeichnerisch und qualitativ eindeutig beschreiben

zu können. Hierzu hegt die Kammer die Erwartung, dass zukünftig die Inhalte an ein „Barrierefreikonzept“ bei Sonderbauten eindeutig in der Bauprüfverordnung definiert werden. Der Präsident erläuterte Frau Veldhues, dass man in einem vergleichbaren Fall mit der Einführung von Brandschutz-



Landesbehindertenbeauftragte Elisabeth Veldhues und Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp.

konzepten vor über 15 Jahren sehr gute Erfahrungen gesammelt habe. Die Qualität der Planung hätte in diesem Zeitraum deutlich zugenommen. Gleiches erwarte man sich auch nach der Pflicht zur Erstellung eines Barrierefreikonzepts. Frau Veldhues zeigte sich diesen Überlegungen gegenüber sehr aufgeschlossen und wies zudem darauf hin, dass die Menschen mit Behinderungen nicht erst seit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention sich sehr selbstbewusst für die Erlangung ihrer Rechte einsetzen. Elisabeth Veldhues hielt den Kontakt zur Kammer. Bereits auf der DEUBAUKOM 2016 diskutierte sie im Podium der Veranstaltung „Bauen im Fokus der Inklusion“ intensiv mit. Auch beim anschließenden Mittagimbiss gemeinsam mit Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp und Michael von der Mühlen, Staatssekretär im NRW-Bauministerium, nahm sie sich Zeit.

## VERGABETAG 2016

### Gemeinsamer Vergabetag von IK-Bau NRW und Architektenkammer NRW

Der 3. Vergabetag der Ingenieurkammer-Bau NRW, der erstmalig gemeinsam mit der Architektenkammer NRW veranstaltet wird, findet am Mittwoch, den 09. März 2016, statt. Den Schwerpunkt der Veranstaltung bildet ein breitgefächertes Austausch zwischen öffentlichen Auftraggebern, Bietern und Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung. Dabei stehen unter dem Thema „Projektplanung und Vergabepaxis“ neben der Novellierung des Vergaberechts auch Beispiele aus der Praxis von Auftraggebern und Bietern im Fokus von Referaten und Diskussionen. Der „Vergabetag 2016“ ist Informations- und Austauschplattform

zugleich. Traditionell stehen bei dieser Veranstaltungsreihe der IK-Bau NRW Fragen nach der Transparenz, Plausibilität und Rechtssicherheit von Vergabeentscheidungen im Mittelpunkt.

Deshalb sind alle am Vergabeverfahren Beteiligten nicht nur aufs Podium, sondern auch als – hoffentlich aktiv diskutierendes – Publikum eingeladen.

Für den „Vergabetag 2016“ steht traditionell wieder das Ruhrfestspielhaus in Recklinghausen als bekannter und bewährter Veranstaltungsort zur Verfügung.

Mehr zum „Vergabetag 2016“ finden Sie unter [www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de).



# Erste gemeinsame Veranstaltung von IK-Bau NRW & Rheinischer Notarkammer

Es mag auf den ersten Blick nicht ersichtlich sein, doch die Freiberufler „Ingenieure“ und „Notare“ haben berufliche Gemeinsamkeiten, über die es sich zu reden lohnt. Nachdem erste berufspolitische und fachliche Themen erörtert wurden, trafen sich Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW und der Rheinischen Notarkammer zu einer ersten gemeinsamen Veranstaltung am 24. November 2015. In den Räumlichkeiten der Notarkammer in Köln widmete sich die Veranstaltung den Fragestellungen aus der Praxis zum Thema „Bauliche und baurechtliche Aspekte beim Grundstückskaufvertrag“.

In ihren Begrüßungen wiesen sowohl Kammerpräsident Dr. Christoph Neuhaus, Rheinische Notarkammer, als auch Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Ingenieurkammer-Bau NRW, darauf hin, dass beim Erwerb einer Bestandsimmobilie Fragen der

baulichen Beschaffenheit des Kaufobjektes sowie der baurechtlichen Zulässigkeit für den Käufer von besonderer Bedeutung sind. Mit den technischen und baurechtlichen Gesichtspunkten kommen sowohl der den Kaufvertrag beurkundende Notar sowie der von den Parteien als Sachverständiger hinzugezogene Ingenieur in Berührung. Aber auch der Risikofaktor „Mensch“ dürfe in keinem Sicherheitskonzept außer Acht gelassen werden.

Nach der Begrüßung widmete sich Notar Dr. Christian Kessler vorrangig den rechtlichen Aspekten beim Grundstückskaufvertrag aus Sicht des Notars. Sachmängelhaftung und Beschaffenheitsvereinbarungen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches standen neben Empfehlungen für Notarkollegen und Ingenieure im Fokus seines Beitrages. Daneben stellten sich für den Notar auch Fragen sei-

ner eigenen Berufspflichten, z. B. wenn er von baurechtswidrigen Zuständen („Schwarzbau“) erfahre.

Im Anschluss hieran referierte Dipl.-Ing. Dieter Robers anhand praktischer Beispiele aus der Sicht des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen und stellte dabei nicht nur rechtliche, sondern auch praktische Probleme in der täglichen Arbeit des Sachverständigen vor. Die Darlegungs- und Beweislast von Mängeln und Schäden an Bestandsbauten beschäftigte Sachverständige, aber auch Gerichte immer wieder. Gerichtet an die Notare äußerte er den Wunsch, diese mögen im Rahmen von Beratungsgesprächen vermehrt auf Beratungen und Besichtigungen der zu veräußernden Objekte vor Beurkundung des Vertrages hinwirken.

In einer abschließenden Diskussionsrunde, an der neben den beiden Referenten auch Kammerpräsident Dr.-Ing. Bökamp und Notar Michael Uerlings, Vorstandsmitglied der Rheinischen Notarkammer, teilnahmen, tauschten sich Berufsträger beider Kammern über Fragen zum Umgang mit Energieausweisen, die konkrete Gestaltung von Grundstückskaufverträgen und die dazugehörigen Unterlagen aus.

Themen für Folgeveranstaltungen waren in den anschließenden Gesprächen bei Kölsch und Fingerfood sehr schnell ausgemacht.

Die Vorträge der Referenten finden Sie auf [www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de).



v.l.n.r.: Dipl.-Ing. Dieter Robers, Notar Dr. Christian Kessler, Notar Michael Uerlings, Dr.-Ing. Heinrich Bökamp.

## saSV Brandschutz: Frist endet am 31. März 2016

Kammermitglieder, die die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes anstreben, müssen ihre vollständigen Antragsunterlagen bis zum 31. März 2016 bei der Ingenieurkammer-Bau NRW einreichen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Dipl.-Ing. Jessica Zothe, Tel. 0211-13067-120, E-Mail: [zoth@ikbaunrw.de](mailto:zoth@ikbaunrw.de)

## SACHVERSTÄNDIGENWESEN

## DIBt-Newsletter 05/2015 erschienen

Der aktuelle Newsletter 05/2015 des DIBt vom 21. Dezember 2015 informiert über neue Erkenntnisse zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 16. Oktober 2014 (C-100/13) bezüglich bauaufsichtlicher Zulassungen für Bauprodukte, die im harmonisierten Bereich bestehen. Der Sachverständigenausschuss „Gerüste“ hat sich mit der Verwendung von Baustützen aus Aluminium beschäftigt, auch hierzu wird berichtet.

Aus dem bauaufsichtlichen Bereich sind folgende Kurzberichte über abge-

schlossene Forschungsvorhaben enthalten:

- Ermittlung von Anforderungen zur Prüfung der Dauerhaftigkeit von Klebeverbindungen bei Anschlüssen und Verbindungen der Luftdichtheitschicht.
- Erste Zulassung für ein reaktives Brandschutzsystem (RBS) auf Stahlzuggliedern mit Kreisprofil erteilt.

Der DIBt-Newsletter 05/2015 vom 21. Dezember 2015 ist auf der Homepage des Deutschen Institutes für Bautechnik unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de) erschienen.

## KFW-INFORMATIONEN

## Zusätzliche Tilgungszuschüsse für die Förderung des Austauschs besonders ineffizienter Heizungsanlagen im Rahmen des Anreizprogramms Energieeffizienz (APEE)

Im Rahmen des KfW-Programms Erneuerbare Energien Premium (271, 281) werden ab 01.01.2016 aus Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie um 20 % erhöhte Tilgungszuschüsse gewährt, wenn besonders ineffiziente Heizungs-Altanlagen ersetzt oder solarthermisch modernisiert wer-

den. Die zusätzliche Förderung umfasst große Biomasse-Anlagen, große effiziente Wärmepumpen, Nahwärmenetze sowie große Solarkollektoranlagen in der Innovationsförderung. Voraussetzung für den Zusatzbonus ist, dass die neue Anlage frühestens am 01.01.2016 in Betrieb genommen wird.

## KFW-INFORMATIONEN

## Umsetzung des „Anreizprogramms Energieeffizienz“ des BMWi ab 01.01.2016

Mit dem Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) hat die Bundesregierung ein Bündel von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Energiewende im Gebäudesektor beschlossen. Ab 01.01.2016 wird das „Anreizprogramm Energieeffizienz“ (Kredit 151/152 und Investitionszuschuss 430) im Auftrag des BMWi umgesetzt und die Förderung von Einzelmaßnahmen durch die Einführung eines „Heizungs- und Lüftungspaketes“

verbessert. Das neue „Heizungs- und Lüftungspaket“ ergänzt die bisherige Förderung von Einzelmaßnahmen, die unverändert fortgeführt wird, mit einer besonders günstigen Förderung. Der Investitionszuschuss für „Heizungs- und Lüftungspakete“ beträgt 15 % der förderfähigen Kosten. Der Tilgungszuschuss wird mit 12,5 % auf den Kreditbetrag verrechnet werden. Näheres ist der KfW-Homepage zu entnehmen. Darüber hinaus nimmt die

## GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

## Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes vom 17. Dezember 2015

Das Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes wurde am 17. Dezember 2015 durch den Landtag NRW beschlossen. Es enthält das **Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)**.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, außer Kraft.

**GV. NRW. 2015 S. 886**

## Daten aktuell?

Bitte teilen Sie es uns mit, wenn sich Ihre Adress- oder Kontaktdaten geändert haben.

Telefon 0211 13067-0

E-Mail [info@ikbaunrw.de](mailto:info@ikbaunrw.de)

KfW weitere Merkblattanpassungen zum 01.04.2016 wie folgt vor:

- Für die Definition von Wohngebäuden wird künftig auf die EnEV abgestellt.
- Die Schutzklausel beim Ersterwerb wird auf die „verdeckten Bauherrenmodelle“ erweitert. Die Haftung des Verkäufers wird – ebenso für Energieeffizient Bauen – auf fünf Jahre reduziert.

*Fortsetzung auf Seite 13*

## Bautechnisches Seminar Ratingen am 03.11.2015

Zum 24. Mal haben das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, die Landesvereinigung der Prüfm Ingenieure, der Verband Beratender Ingenieure NRW und die Ingenieurkammer Bau NRW zum Bautechnischen Seminar eingeladen. Nach der Begrüßung durch Kammerpräsident, Dr.-Ing. Bökamp stellten Prof. Siebert (Universität der Bundeswehr München) und Prof. Schuler (FH München) die neue Glasbaunormenreihe DIN 18008 vor, die nunmehr bauaufsichtlich eingeführt ist und die technischen Regeln im Glasbau (TRAV, TRPV, TRLV) ersetzt. Mit einem Umfang von 6 Hauptteilen mit insgesamt 107 Seiten zzgl. dem Teil 7 „Sonderkonstruktionen“ wird somit das aktuelle Sicherheitskonzept mit Teilsicherheitsbeiwerten nunmehr auch im Glasbau umgesetzt. Vergleichsrechnungen haben gezeigt, dass zukünftig Float-Glas weniger hoch ausgenutzt werden kann, während vorgespannte Gläser wie VSG in der Regel günstiger bewertet werden. Auf europäischer Ebene wird derzeit der Eurocode 11 für den Glasbau erarbeitet.

Das Bauen im Bestand war Thema der folgenden Vorträge, wobei Frau Tezins (GSI Gesellschaft für Schweißtechnik, Duisburg) auf das Schweißen von Altstählen und Betonstählen einging. An der Historie der Stahlproduktion erläutert sie, dass die Schweißbeignung der Altstähle (Baujahr ca. 1850 bis 1950) unmittelbar mit dem Zeitpunkt der Herstellung verbunden ist. Oftmals kann erst die Kombination aus visueller Prüfung, Schwefelabdruck, chemische Materialanalyse und ergänzender mechanischer Prüfungen (Kerbschlagzähigkeit, Festigkeit) eine eindeutige Aussage zur Schweißbeignung liefern. Bei Betonstählen ist hingegen eine visuelle Prüfung über die Rippung aussagekräftiger, da „alte“ nicht schweißgeeignete Betonstähle entweder keine oder eine gleichmäßige Rippung aufweisen, Torstähle nur bedingt

schweißgeeignet sind und „moderne“ schweißgeeignete Betonstähle eine ungleichmäßige Rippung aufweisen. Im Praxisbericht „Instandsetzen und Verstärken von Betonbauten“ gab Herr Erhard eine Übersicht zu Bauvorhaben der Firma Torkret, wobei neben den klassischen Spritzbetonanwendungen auch eingeschlitzte Lamellen, Textilbeton und profilierte Reliefoberflächen vorgestellt wurden.

Herr Spennes (BFT Cognos, Aachen) referierte über die „Restnorm“ DIN 4102. Der konstruktive Brandschutz der meisten tragenden Bauteile wird nun in den Eurocodes geregelt. Daher wurde die DIN 4102-4:2014 grundlegend überarbeitet und ist nun ergänzend zu den Eurocodes anzuwenden. Dabei kann die DIN 4102 wie ein Bauteilkatalog mit Querbezug zu den Eurocodes gehandhabt werden. Darin befinden sich weiterhin Angaben zu klassifizierten Bauteilen aus Beton, Porenbeton, bekleidetem Stahl, Holz, Mauerwerk sowie zu Ausbaugewerken und Sonderbauteilen.

Dipl.-Ing. Andreas Plietz, Referent beim Ministerium NRW, ging eingehend auf die Veränderung der bauaufsichtlichen Anforderungen an Bauprodukte vor dem Hintergrund des EuGH-Urteil C-100/13 ein. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) urteilte, dass Zusatzanforderungen in den Bauregellisten der Länder im Einzelfall eine unzulässige Marktbehinderung für europäisch harmonisierte Bauprodukte darstellen können. Am 15.10.2016 soll daher die Bauregelliste B Teil 1 aufgehoben werden. Derzeit erarbeitet die Bauministerkonferenz ([www.is-argebau.de](http://www.is-argebau.de)) ein neues System verbunden mit der Überlegung, ob und wie das deutsche Sicherheitsniveau beibehalten werden kann. Herr Pirllet, Präsident der VPI NRW, beendete die Veranstaltung mit einem Schlusswort. Die Vorträge sind zu finden unter [www.vpi-nrw.de](http://www.vpi-nrw.de) unter dem Punkt „Bautechnisches Seminar“.

## Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

**Ass. jur. Diana Budde**  
montags bis donnerstags  
9:00 bis 15:00 Uhr  
freitags 9:00 bis 13:00 Uhr  
Telefon 0211 13067-140

**Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs**  
montags bis freitags  
9:00 bis 19:00 Uhr  
Telefon 0228 72625-120

**Rechtsanwalt Claus Korbion**  
montags, dienstags & donnerstags  
10:30 bis 13:00 Uhr und  
14:30 bis 17:00 Uhr  
mittwochs und freitags  
10:30 bis 13:00 Uhr  
Telefon 0211 6887280

**Rechtsanwalt Lars Christian Nerbel**  
montags bis freitags  
8:00 bis 19:00 Uhr  
**Rechtsanwalt Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt**  
dienstags bis donnerstags  
10:00 bis 16:00 Uhr

**Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weller**  
montags bis freitags  
8:00 bis 19:00 Uhr  
Telefon 0228 972798-222

**Rechtsanwältin Friederike von Wiese-Ellermann**  
montags bis freitags  
8:30 bis 12:30 Uhr und  
14:00 bis 18:00 Uhr  
Telefon 0521 82092

## Büronachfolge: Beratung für Kammermitglieder

Im Rahmen einer telefonischen Erstberatung wird Kammermitgliedern kostenlos die Möglichkeit eingeräumt, individuelle Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten, um erste Hinweise zur optimalen Gestaltung einer Büronachfolge zu erhalten. Dieses Angebot richtet sich sowohl an Büroinhaber als auch an Nachfolgeinteressenten. Je nach Beratungsumfang kann die Zusammenarbeit anschließend auf Honorarbasis individuell fortgesetzt werden. Für Kammermitglieder gelten Sonderkonditionen.

Folgende Experten stehen für dieses Angebot zur Verfügung:

**Peter Messner**  
Management Consultants  
Brendstraße 5  
78647 Trossingen  
Telefon 07425 327450  
Telefax 07425 327451  
Mobil 0170 8169601  
peter.messner@pmmc.eu  
www.pmmc.eu

**Dipl.-Bw. (FH) Andreas Preißing, MBA**  
Dr.-Ing. Preißing AG  
Unternehmensberatung für  
Architekten und Ingenieure  
Römerstraße 121  
71229 Leonberg  
Telefon 07152 926188-0  
Telefax 07152 926188-8  
info@preissing.de  
www.preissing.de

## MINISTERIALBLATT NRW

**Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Bekanntmachung des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI A 2 – 66.2 – vom 11. November 2015**

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI A 2 – 66.2 – hat am 11. November 2015 die Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung bekannt gemacht. Die festgelegten Rohbauwerte bleiben unverändert, der Stundensatz für 2016 beträgt 78 Euro. Die Bekanntmachung gilt ab dem 01. Januar 2016.  
MBL. NRW. 2015 S. 752

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Markteinführung Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – VII – 4 – 43.00 –**

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – VII – 4 – 43.00 – änderte mit Runderlass vom 13. November 2015 die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Markteinführung Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – VII – 4 – 43.00 – .

MBL. NRW. 2015 S. 790

**Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (SchulbauRichtlinie - SchulbauR) Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - VI.1 – 170 - vom 20. November 2015**

Mit Runderlass vom 20. November 2015 änderte das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - VI.1 – 170 - die Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (SchulbauRichtlinie - SchulbauR)

Der Runderlass trat am 21. November 2015 in Kraft.

MBL. NRW. 2015 S. 796

**Bekanntgabe von Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan für die oberirdischen Gewässer auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen und der ihnen zugeordneten Grundwasserkörper gemäß § 2f LWG Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 17. Dezember 2015**

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz gab am 17. Dezember 2015 das Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan für die oberirdischen Gewässer auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen und der ihnen zugeordneten Grundwasserkörper gemäß § 2f LWG bekannt.

MBL. NRW. 2015 S. 836

Die Weiterbildungsangebote der  
Ingenieurakademie West e.V.:  
[www.ikbaunrw.de/akademie](http://www.ikbaunrw.de/akademie)

## INGENIEURTAGUNG

# VFIB-Erfahrungsaustausch Bauwerksprüfung 2015

Am 12.11.2015 fand in Fulda der 4. VFIB-Erfahrungsaustausch Bauwerksprüfung nach DIN 1076 statt. Mit rund 480 Teilnehmern aus ganz Deutschland hat die alle 2 Jahre durchgeführte Veranstaltung einen neuen Teilnehmerrekord erreicht und sich damit als eine der wichtigen Ingenieurtagungen in der Fachwelt etabliert. Begleitet wurde die Veranstaltung von einer Fachausstellung, bei der 20 Ingenieurbüros und Fachfirmen sowie die 4 vom VFIB ausgewählten Lehrgangstandorte in Bochum, Dresden, Feuchtwangen und Lauterbach ihre Leistungen vorstellen konnten. Anerkannte Experten aus Bauverwaltungen, Ingenieurbüros und Unternehmen informierten in zehn Vorträgen zu aktuellen Bauwerksprüfungen im Ingenieur- und Hochbau.

Im Eröffnungsvortrag berichtete Dr.-Ing. Gero Marzahn vom Bundesverkehrsministerium über die Strategie des Bundes zur Brückenmodernisierung. Hierbei standen vor allem die Finanzierung dieser gewaltigen Aufgabe und die vorrangige Schaffung leistungsfähiger Korridore im Fokus. Qualifizierte Brückenprüfungen und Nachrechnungen sind hierbei wichtige Voraussetzungen, damit vor allem bei älteren Brücken die richtigen Entscheidungen für Neubau oder Erhaltung getroffen werden.

Auch bei dem Vortrag von Thomas Kiel, Referent für Verkehr und Tiefbau beim Deutschen Städtetag, stand die Frage der Finanzierung notwendiger Brückenertüchtigungen in Städten und Gemeinden im Vordergrund. Besondere Probleme entstehen hier vor allem durch das Auslaufen der „Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden“. Eine Anschlussfinanzierung ist bisher noch nicht in Sicht, so dass es für viele Kommunen zurzeit vollkommen unklar ist, wie diese wichtige Aufgabe künftig bewältigt werden kann.

Besondere Aufmerksamkeit erhielt der Vortrag von Prof. Dr.-Ing. Willberg, der die Erarbeitung von Empfehlungen des VFIB zur Leistungsbeschreibung und Aufwandsermittlung für Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 vorstellte. Der VFIB hält dieses Thema für besonders wichtig, da eine umfassende und qualifizierte Bauwerksprüfung nur möglich ist, wenn hierfür eine kostendeckende Vergütung geleistet wird. Entscheidend ist dabei, dass die geforderte Leistung ausreichend genau beschrieben, die Qualifikation der anbietenden Bauwerksprüfungsfachleute geprüft und die erbrachte Leistung kontrolliert wird. Der VFIB will den Bauherren mit den Empfehlungen durch umfangreiche Leistungsbeschreibungen und Musterbeispiele eine Hilfestellung für die Ausschreibung von einfachen Prüfungen und von Hauptprüfungen geben. Die Empfehlungen werden voraussichtlich im Frühjahr 2016 fertiggestellt und veröffentlicht.

Natürlich standen auch wieder einige fachtechnische Themen aus der Praxis der Bauwerksprüfung auf dem Programm. So z.B. wie man Schadensbilder bei den verschiedenen Schichten des Korrosionsschutzes nach ZTV-ING bewertet und wie man diese sachgerecht behandelt. Hier wurde besonders auf die Bedeutung einer ausreichenden Bauüberwachung hingewiesen, um Schäden beim Aufbringen der Korrosionsschutzschichten von vornherein zu vermeiden.

Dass Schäden an Bauwerken bei der Bauwerksprüfung manchmal nicht ohne Weiteres zu erkennen sind, zeigte Prof. Dr.-Ing. Robert Hertle an einigen interessanten Beispielen in seinem Vortrag über Resultate unzureichender Bauwerksprüfungen. Bauwerksprüfungsfachleute stehen hier oftmals vor schwierigen Aufgaben mit hoher Verantwortung, vor allem, wenn hierdurch die Sicherheit der Bauwerke betroffen

ist. Dies betrifft u.a. auch Holzbrücken, bei denen Schäden oftmals von außen kaum zu erkennen sind. Prof. Dr.-Ing. Jörg Schänzlin erläuterte die hierfür entwickelten Prüfverfahren, aber auch wie durch dauerhafte Konstruktionen Schäden vermieden werden können. Monitoringverfahren können bei sachgerechter Anwendung eine sinnvolle Ergänzung von Bauwerksprüfungen sein. Über Möglichkeiten und Grenzen solcher Verfahren berichtete Prof. Dr.-Ing. Oliver Fischer anhand von praktischen Beispielen. Hier gibt es sicherlich noch Entwicklungspotential. Abgerundet wurden die Fachvorträge durch Vorträge über Besonderheiten bei der Bauwerksprüfung im Hochbau, wo systematische Bauwerksprüfungen bisher noch nicht die Regel sind, und durch einen Bericht über den Umfang und die Schwierigkeiten bei der Bauwerksprüfung bei einer Großbrücke am Beispiel der Strelasundbrücke. Hier wurde besonders auf die sorgfältige Vorbereitung solcher Prüfungen hingewiesen, da Großbrücken aus vielen unterschiedlichen Bauteilen bestehen. Der nächste VFIB-Erfahrungsaustausch Bauwerksprüfung nach DIN 1076 wird am 28.09.2017 stattfinden, der Ort ist bisher noch nicht festgelegt. Tagungsbände der Veranstaltung in Fulda können noch in begrenzter Anzahl zum Preis von 17,- € bei der Geschäftsstelle des VFIB unter [info@vfib-ev.de](mailto:info@vfib-ev.de) bestellt werden.

## Kein Ding ohne ING.

Kennen Sie unsere Kampagne für den Ingenieurberuf? Alle Informationen finden Sie online:  
[www.kein-ding-ohne-ing.de](http://www.kein-ding-ohne-ing.de)

## RECHT

# Vorsicht bei angeblicher Gewerbeauskunft!

In Nordrhein-Westfalen kursieren seit geraumer Zeit Faxe bzw. Briefe mit dem Absender „Gewerbedatenverwaltung“ bzw. „Gelbes Branchenbuch“. Auch Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW fanden solche Schreiben bereits in ihrem Briefkasten vor und erkundigten sich im Rahmen der Rechtsberatung bei der Kammer nach deren Rechtmäßigkeit. Die Adressaten werden darin aufgefordert, ihre Daten zu ergänzen und das Formular unterschrieben zurückzufaxen. Da die Schreiben – bewusst – den Eindruck erwecken, es handele sich um ein offizielles Schreiben einer Behörde bzw. eines Branchenbuches, bei dem bereits ein Eintrag besteht, sind einige Kammermitglieder bereits in die „Ab-

zockfalle“ getappt. Es ist Vorsicht geboten, denn: Im Kleingedruckten verbirgt sich ein kostenpflichtiger Vertrag. Dort steht: „Der Preis für den Service beträgt 69,- € mtl., die Laufzeit beträgt 24 Monate und die Abrechnung erfolgt im Voraus.“ Die Gegenleistung: eine kleine Erwähnung des Unternehmens auf einer (eher unbekannt) Internetseite.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW rät ihren Mitgliedern: Die Werbeschreiben am besten gänzlich ignorieren und vernichten. Sollte dennoch ein unterschriebenes Fax zurückgesendet worden sein, keine der Rechnungen bezahlen, sondern erwidern, dass ein Vertrag wegen Irreführung in den Formularen und arglistiger Täuschung

nicht zustande gekommen ist. Eine etwaige Willenserklärung kann nach §§ 119, 123 BGB angefochten werden.

Achtung: ein Widerrufsrecht besteht nicht, da die Erklärung als Unternehmer abgegeben wird.

Sollten Sie dennoch einen Mahnbescheid erhalten, muss hiergegen unbedingt Widerspruch eingelegt werden. Mit einer klageweisen Durchsetzung der Forderungen ist nicht zu rechnen. Lassen Sie sich von Drohungen jeglicher Art nicht einschüchtern. Im Zweifel wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt.

Bei Rückfragen können Sie sich auch gern an die Rechtsberatung der Kammer – Ass. jur. Diana Budde, Telefon: 0211 130 67-140 – wenden.

## AKTUELLER RECHTSFALL

# Aktuelles Urteil: Noch nicht verjährt

## Das Problem

Am 31.12.2015 sind Honoraransprüche verjährt, die im Jahre 2012 nach HOAI abgerechnet worden sind. Soweit keine Abrechnung im Jahre 2012 geschehen ist, sind auch aus 2012 Ansprüche verjährt, die nicht nach HOAI abzurechnen sind, weil die abzurechnenden Leistungen nicht durch die HOAI im verbindlichen Teil erfasst sind. Erbrachte also ein Ingenieurbüro im Jahre 2012 Leistungen und hätten diese auch im Jahre 2012 abgerechnet werden können, sind diese möglichen Honoraransprüche verjährt. Das Gleiche gilt für Honoraransprüche außerhalb der HOAI, für Ansprüche aus Ingenieurverträgen, die nach § 649 S. 2 BGB durch die Bauherrschaft im Jahre 2012 gekündigt worden sind. Der Ingenieur braucht dann ab Kündigungzeitpunkt keine Leistungen mehr zu erbringen und konnte im Jahre 2012

abrechnen. Hat er dies nicht getan, sind seine Honoraransprüche verjährt.

Die immer wieder neu gestellte Frage ist: Wann verjähren aber Honoraransprüche generell, die nach der HOAI abzurechnen sind? Das OLG München hat nun wieder einmal in Übereinstimmung mit den anderen Obergerichten entschieden, dass weder eine Verjährung noch eine Verwirkung von HOAI-Honoraransprüchen eingetreten ist, wenn der Ingenieur überhaupt nicht abgerechnet hat, seinen Honoraranspruch gleichsam vergessen hat (OLG München, Urteil vom 24.03.2015 – 9 U 3489/14 Bau BauR 1/2016, 139 f.).

## Die Lösung

Voraussetzung für die Verjährung von Ansprüchen ist immer, dass ein Anspruch fällig ist. Ab der Fälligkeit beginnt die Verjährungsuhr zu laufen,

vorher nicht. In allen HOAI-Fassungen ist deshalb im Allgemeinen Teil immer eine Vorschrift enthalten, die die Fälligkeit eines Honoraranspruchs nach HOAI davon abhängig macht, dass die Ingenieurleistungen vollständig erbracht oder nach HOAI 2013 abgenommen worden sind und eine prüfungsfähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist, es sei denn, es wurde etwas anderes schriftlich vereinbart. Ist dies nicht der Fall, kann eine Verjährung mangels Fälligkeit nicht eintreten. Im zu entscheidenden Fall hatte eine Kommune im Jahre 1998 ein Planungsbüro schriftlich mit Planungsleistungen für die Erschließung eines Industriegebietes beauftragt. Auf Veranlassung der Kommune stellten die Parteien die Leistungserbringung aber bis auf Weiteres zurück. Der abgeschlossene Vertrag geriet in Vergessenheit.

Fortsetzung Seite 11

Fortsetzung von Seite 10

Erst aufgrund einer Neuausschreibung des durch die Kommune geplanten Projektes im Jahre 2007 beauftragte diese einen anderen Planer. Im Jahre 2011 begannen dann die Bauarbeiten vor Ort. Nachdem das klagende Planungsbüro diese Bauarbeiten bemerkt hatte, forderte es die Kommune auf, die in Vergessenheit geratenen beauftragten Ingenieurleistungen, die nun ein anderes Büro erbrachte, abzgl. ersparter Aufwendungen zu vergüten. Die Kommune ihrerseits berief sich auf Verjährung einerseits und erklärte darüber hinaus der Anspruch des Ingenieurbüros sei verwirkt. Erst im Jahre 2014 stellte das Planungsbüro seine Schlussrechnung und erhob Klage. Da erst mit Erstellung der Schlussrechnung die Fälligkeit eingetreten war, erklärt das Gericht, konnte eine Verjährung nicht eingetreten sein. Die Kommune berief sich aber auch auf Verwirkung. Die Verwirkung ist ein besonderes durch die Rechtsprechung entwickeltes Rechtsinstitut, welches besagt, dass niemand eine Forderung ausgleichen muss, von der beide Parteien übereinstimmend geglaubt

haben, sie solle nicht mehr geltend gemacht werden. Die Verwirkung ist also ein Unterfall des § 242 BGB, des Grundsatzes von Treu und Glauben. Das OLG München seziert nun den Tatbestand der Verwirkung präzise wie folgt:

Verwirkt kann ein Honoraranspruch nur dann sein, wenn ein Zeitpunkt vorliegt, nach dem mit der Geltendmachung von Forderungen nicht mehr gerechnet werden kann. Darüber hinaus muss aber auch ein sog. Umstandsmoment vorliegen, nämlich dass sich beide Parteien des Vertrages darauf eingerichtet haben, die Honorarforderung würde nicht mehr geltend gemacht. Das Umstandsmoment muss aber bei beiden Parteien vorliegen, nämlich ein sich Einrichten auf Seiten der Kommune, es würden keine Honoraransprüche mehr geltend gemacht, und auf der anderen Seite Umstände, die das Planungsbüro verursacht hat, wonach die Kommune auch nicht mehr mit der Geltendmachung von Honoraransprüchen rechnen musste.

Einen solchen Auslöser, nach der die Kommune davon ausgehen konnte, das Uraltvertragsverhältnis aus 1998 würde im Jahre 2014 nicht mehr

abgerechnet, kann niemals darin liegen, dass ein Planungsbüro schlicht nichts unternimmt. Bloßes Nichtstun, sprich Stillschweigen, ist kein Umstand auf Seiten des Ingenieurbüros, welcher bei der Kommune die Vorstellung auslösen konnte, es würden keine Ansprüche mehr geltend gemacht. Das bloße Vergessen eines Honoraranspruchs ist eben kein Umstand, den das Ingenieurbüro zu vertreten hat. Das Büro konnte deshalb im Jahre 2014 seine Schlussrechnung nach HOAI stellen. Erst hierdurch wurde der Honoraranspruch fällig. Anders sähe die Sache aus, wenn das Ingenieurbüro ohne eine HOAI-Schlussrechnung zu stellen, etwa angekündigt hätte, es würde demnächst eine Schlussrechnung stellen oder generell vor langer Zeit erklärt hätte, dass Ansprüche noch zu regeln wären und dann die Sache einschloß. Genauso war es hier aber nicht. Beide Parteien haben vielmehr nichts getan. Nichts tun ist aber kein „Umstand“, sodass die Voraussetzungen zur Verwirkung eines Honoraranspruchs nach HOAI differenziert nach Zeit und Umständen nicht vorlag.

RA Prof. Dr. Sangenstedt, Mail: [sangenstedt@caspers-mock.de](mailto:sangenstedt@caspers-mock.de)

## ARCHITEKTENKAMMER NRW

# Beschlüsse der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen hat am 24. Oktober 2015 folgende Beschlüsse gefasst:

"- die Auffüllung der Verlustrücklage um 12.453.426,00 € auf dann 194.752.927,00 € (= 2,5% der Deckungsrückstellung zum 31.12.2014),  
- die Zuführung von 20 Mio. € zur Schwankungsreserve zum 31.12.2014,  
- die allgemeine Rentenbemessungsgrundlage für das Jahr 2016 beträgt 36.280 €. Dieser Beschluss führt weder zur Anhebung der Bestandsrenten noch der Anwartschaften."

Die Beschlussfassung erfolgte ein-

stimmig bei zwei Enthaltungen. Die Beschlüsse sind vom Finanzministerium des Landes NRW mit Schreiben vom 3. November 2015 genehmigt worden.

Die beiden Organe des Versorgungswerks, der Verwaltungs- und der Aufsichtsausschuss, sind von der Vertreterversammlung einstimmig bei wenigen Enthaltungen entlastet worden. Ebenso hat die Vertreterversammlung einstimmig den Jahresabschluss 2014 satzungsgemäß festgestellt. Den Geschäftsbericht 2014 finden Sie auf der Homepage des Versorgungswerks unter [www.vw-aknrw.de](http://www.vw-aknrw.de).

## Die IK-Bau NRW im Social Web

Sie können jederzeit gern über die unterschiedlichen Plattformen im Social Web Kontakt mit uns aufnehmen und sich dort über aktuelle Themen informieren. Wir sind auf folgenden Kanälen präsent:

[www.facebook.com/ikbaunrw](http://www.facebook.com/ikbaunrw)  
[www.twitter.com/ikbaunrw](http://www.twitter.com/ikbaunrw)  
[www.youtube.com/ikbaunrw](http://www.youtube.com/ikbaunrw)

## AKADEMIE

# Lehrgang: Sachverständige für die energetische Bewertung von Wohngebäuden (10-tägig)

Zum 01.06.2014 wurde eine Listenführung verbindlich, um im Rahmen der Förderprogramme des Bundes zum energieeffizienten Bauen und Sanieren (KfW-Programme) als Sachverständiger tätig werden zu können.

Hierzu wurden durch den Fördermittelgeber Rahmenbedingungen zur Qualifizierung entwickelt. Liegen die Voraussetzungen zur Eintragung in eine bundesweite Sachverständigen-datenbank vor, ist der Antrag über die Homepage [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) zu stellen; betreut wird die Datenbank von der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena).

Als Voraussetzung für die Eintragung kommt neben dem Nachweis von bearbeiteten Referenzgebäuden alternativ auch der Besuch eines speziellen Weiterbildungsangebots in Frage. Die Ingenieurkammer-Bau NRW empfiehlt hier den Weg über die vorherige Qualifikation zum staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz, da sich für diese Sachverständigen die Stundenvorgaben zur Erlangung der Antragsberechtigung erheblich vermindern. Die Ingenieure in NRW haben so die Chance und den besonderen Vorteil, diesen verkürzten Weg nutzen zu können.

Für die Ausstellung der erforderlichen Bescheinigung zur Eintragung in die Sachverständigenliste ist die nachgewiesene Teilnahme an **allen** nachfolgend aufgeführten Themen sowie das Bestehen der geforderten Abschlussprüfung erforderlich (Prüfungsordnung finden Sie unter <http://www.ikbaunrw.de/akademie/seminare/>).

Die Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die staatliche Anerkennung als Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz (saSV) nach § 20 Abs. 3 SV-VO oder eine vergleichbare öffentlich-rechtliche Anerkennung eines anderen Bundeslandes im

Bereich des Wärmeschutzes. Mit bestandener Prüfung ist eine Eintragung in die vorgenannte Sachverständigenliste für die Module „Energetische Fachplanung“ sowie „Baubegleitung“ möglich.

Eine Teilnahme an dem Lehrgang ist auch für andere Personen möglich, sofern sie über vergleichbare Kenntnisse verfügen. Diese erhalten gemäß Prüfungsordnung eine Teilnahmebestätigung.

## Themen:

### Allgemeines und Rechtliche Grundlagen

- A1 Energiesparrecht
- A2 Energetische Bewertung von Gebäuden
- A3 Ökonomie und Fördermittel

### Bauphysikalische Anforderungen an die Gebäudehülle

- B1 Baukonstruktion
- B2 Wärmebrücken
- B3 Luftdichtheit von Gebäuden
- B4 Sommerlicher Wärmeschutz

### Energiesparende Anlagentechnik

- C1 Heizung und Warmwasser
- C2 Stromproduktion in Wohngebäuden
- C3 Wohnungslüftung
- C4 Monitoring

### Qualitätssicherung und Baubegleitung

- D1 Qualitätssicherung
- D2 Ausschreibung und Vergabe
- D3 Baubegleitung
- D4 Projektdokumentation

### Beispielprojekt

- E1 Bestandsbewertung
- E2 Energiebilanz
- E3 Sanierung zum Effizienzhaus
- E4 Ergebnispräsentation

Der 10-tägige Lehrgang findet in Düsseldorf statt.

## Termine:

06.04. - 08.04.16, 13.04. - 15.04.16, 21.04. - 22.04.16, 28.04.16, jeweils 10.00 bis 17.15 Uhr sowie 29.04.16, 10.00 bis 14.00 Uhr (Prüfung)

**Teilnehmerzahl:** maximal 40

Seminar-Nr. 16-32298

## Teilnahmegebühr inkl. Prüfungsgebühr für die erste Prüfung

€ 1.300 für Mitglieder der IK-Bau NRW  
€ 1.900 für Nichtmitglieder

## Prüfungsgebühr für etwaige Wiederholungsprüfungen

€ 50

## Referenten:

### Dipl.-Ing. (FH) L. Dorsch

saSV für Schall- und Wärmeschutz, Dorsch und Hoffmann GmbH-Institut für Energieeffizienz, Erkrath

### Dipl.-Ing. (FH) E. Eiffert

Ingenieurgemeinschaft EHP, Bonn

### Dipl.-Ing. M. Lichy

BIENERGY Gesellschaft für Energiemanagement mbH, Bielefeld

Informationen zu den Inhalten können auch der Homepage der Ingenieurkammer-Bau NRW unter [www.ikbaunrw.de/Akademie](http://www.ikbaunrw.de/Akademie) entnommen werden.

Ingenieurakademie West e.V.

Zollhof 2

40221 Düsseldorf

Telefon 0211-130 67-126

Telefax 0211-130 67-156

e-mail [akademie@ikbaunrw.de](mailto:akademie@ikbaunrw.de)

<http://www.ikbaunrw.de>

Fortsetzung von Seite 6

- Die Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen ist zukünftig nicht mehr möglich.
- Die Anlage zum Merkblatt „Technische Mindestanforderungen“ wird angepasst.
- Der Anwendungsbereich für den Einsatz einbruchshemmender Fenster

wird erweitert.

- Im Rahmen der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus sind zukünftig Anlagen zur Stromerzeugung nicht mehr förderfähig. Weiterhin gefördert werden dort stationäre Speichersysteme für elektrischen Strom.
- Die Anlage „Liste der förderfähigen Maßnahmen“ wird entsprechend angepasst.

## VERSORGUNGSWERK

# Versorgungsabgaben 2016

Die Beiträge zum Versorgungswerk orientieren sich auch in diesem Jahr wieder an den gesetzlich festgelegten Sätzen der Deutschen Rentenversicherung. Der Beitragssatz für die Rentenversicherung bleibt stabil bei 18,7 Prozent. Die Beitragsbemessungsgrundlage, d. h. der Anteil des Einkommens, der beitragspflichtig ist, wurde auf 6200 Euro angehoben. Verdienste oberhalb dieser Grenze bleiben frei.

Seit dem 1. Januar 2016 gelten folgende Werte:

Beitragsbemessungsgrenze/Monat  
6200 € (bisher 6050 €)

Beitragssatz 18,7 % (unverändert)

Höchstbeitrag (pro Monat) 1159,40 €  
(bisher 1131,35 €)

Höchstabgabe (pro Monat) 2319 €  
(bisher 2263 €)

### Was bedeutet das für Sie?

Zum Jahresbeginn 2016 haben sich Ihre Beiträge zum Versorgungswerk geändert. Wie sich die neuen Rechengrößen für die Versicherten des Versorgungswerks im Einzelnen auswirken, wird nachstehend erläutert:

### Freischaffende Mitglieder

Freischaffende Mitglieder zahlen monatlich:

- den Höchstbeitrag (1159,40 €) oder
- freiwillig bis zu 150 % bzw. 200 % des Höchstbeitrags (1740 € bzw. 2319 €) oder
- 18,7 % der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit.

Das Versorgungswerk hat die vorliegenden Einzugsermächtigungen für die Fälle a.) und b.) automatisch auf die neuen Beitragssätze umgestellt. Falls Sie den Betrag selbst überweisen, ändern Sie gegebenenfalls bitte den Überweisungsbetrag entsprechend der neuen Beiträge.

Wenn Sie die Beitragszahlung für sich in Zukunft einfacher und komfortabler machen wollen, dann erteilen Sie uns für den Einzug von Versorgungsabgaben ein SEPA-Lastschriftmandat. Den Vordruck hierfür finden Sie auf unserer Internetseite unter [www.vw-aknrw.de](http://www.vw-aknrw.de).

### Angestellte Mitglieder

Angestellte Mitglieder, die von der Mitgliedschaft in der Deutschen Rentenversicherung befreit sind, zahlen 18,7 Prozent ihres sozialversicherungspflichtigen Bruttoentgelts bis zum Höchstbeitrag von monatlich 1159,40 €. Für angestellte Mitglieder, die nicht von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, beträgt der Mindestbeitrag seit dem 1. Januar 2016 pro Monat 174 €.

### Beamtete Mitglieder

Beamtete Mitglieder des Versorgungswerks zahlen seit dem 1. Januar 2016 den Mindestbetrag in Höhe von monatlich 174 €. Auch Beamte können für Zwecke der Altersvorsorge freiwillig einen höheren Beitrag entrichten, der ihre Anwartschaften verbessert.

## PATZKE GMBH

# Familienfreundlichkeit ist Trumpf: Auszeichnung für Ingenieurbüro aus Soest

„Planen und bauen für die Region, mit und für die nächste Generation“: Dieser Maxime hat sich die Ingenieurgesellschaft Patzke aus Soest verschrieben. Durch die Nutzung von individuell auf den Mitarbeiter abgestimmten Arbeitszeitmodellen soll jeder einzelne Mitarbeiter in seiner jeweiligen Lebensphase unterstützt, die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben ermöglicht werden. Denn: Berufseinsteiger erwarten, dass der Job sich möglichst nach ihrer Lebensplanung richtet, Eltern wünschen sich „vollzeitnah“ arbeiten und die Familien- und Hausarbeit untereinander aufteilen zu können. Das alles funktioniert nur mit entsprechender Unterstützung des Arbeitgebers.

Mitte 2015 erhielt die Patzke GmbH nach erfolgreicher Prüfung die Zertifizierungsurkunde als „Familienfreundliches-Unternehmen im Kreis Soest“. Gefeierte wurde diese Auszeichnung Ende des Jahres in Soest. Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp gratulierte mit einem Grußwort dem Ingenieurbüro und seinen zukunftsorientierten und innovativen Inhabern. Ebenso gehörte Vorstandsmitglied Dipl.-Ing. Klaus Meyer-Dietrich als Vertreter des Verbandes Deutscher Vermessungsingenieure /VDV zu den Gratulanten.

## Fortbildung

Das aktuelle Seminarangebot der Ingenieurakademie West e.V sowie alle Informationen zur Anmeldung zu den jeweiligen Veranstaltungen finden Sie online.

[www.ikbaunrw.de/akademie](http://www.ikbaunrw.de/akademie)

## GEBURTSTAGE

JANUAR

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich. Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

60 Jahre	Dipl.-Ing. Gerhard Kappert Prof. Dipl.-Ing. Franz-Josef Bürger, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Peter Schröder Dipl.-Ing. Herbert Scmusz Dipl.-Ing. Hans-Ludwig Pohl Dipl.-Ing. Franz-Josef Semnet Dipl.-Ing. (FH) Alexander Springer Dipl.-Ing. Reiner Böhme, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Wolfgang Krullmann Dipl.-Ing. Klaus Peter Müller Dipl.-Ing. Univ. Georg Krüger, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Harald Reske Dipl.-Ing. Rolf Grote Dr.-Ing. Stefan Schmitz, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Klaus Onasch, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Theodor Roeloffs	70 Jahre	Dipl.-Ing. Erhard Rutetzki Ing. (grad.) Werner Görtler Dipl.-Ing. Michael Aßmann, Beratender Ingenieur
		75 Jahre	Dipl.-Ing. Gerhard Müller Dipl.-Ing. Gerhard Hollmann Ing. (grad.) Günter Fahnert Ing. Ewald Schrewe Bauingenieur Hans-Joachim Edelhoff Dipl.-Ing. Werner Götte, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Peter Gürtler, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Paul Podella
65 Jahre	Dipl.-Ing. Joachim Ganschow, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Walter W. Hausmanns, Öffentlich best. Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hubert Schmitt Dipl.-Ing. Dieter Karczewski, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Gerhard Schimski Dipl.-Ing. Klaus Sandfort, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Walter Heinrich Kollenberg, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Karl Rossié, Öffentlich best. Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Willi Erich Rummel	80 Jahre	Dipl.-Ing. Hans Örtel Ing. Wolfram Schönbrunn Dipl.-Ing. M. Erkan Durudas
		82 Jahre	Dipl.-Ing. Karl Schmitt, Beratender Ingenieur
		83 Jahre	Dipl.-Ing. Leo Debeur, Beratender Ingenieur Ing. Friedrich Hellemanns, Beratender Ingenieur
		84 Jahre	Dipl.-Ing. Hans-Norbert Hörsch, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Otto Ratka, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Erwin Wilbert, Beratender Ingenieur
		85 Jahre	Dipl.-Ing. Gert Herr, Beratender Ingenieur

## GEBURTSTAGE

## FEBRUAR

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich. Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

60 Jahre	Dr.-Ing. Heinrich Hepermann, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Burkhard Walter, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Uwe Uecker, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Thomas Geers Dipl.-Ing. Reinhard Esch Dipl.-Geol. Karl-Martin Wischott Dipl.-Ing. Karl Mertens Dipl.-Ing. Norbert Richter Dipl.-Ing. Paul Gohsen Dipl.-Ing. Roland Schmidt Dipl.-Ing. Armin Kraft Dipl.-Ing. Hartmut Iven Dipl.-Ing. Walter-Georg Krauße Dipl.-Ing. Anna Mathyl Dipl.-Ing. Edwin Schwandt Dipl.-Ing. Jörg Schmittat Dipl.-Ing. Christian Weber Dipl.-Ing. Ferdinand Josef Leve Dipl.-Ing. Bernhard Protte Dipl.-Ing. Wilfried Kunze, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. (FH) Petra H. D. Scherf Dipl.-Ing. Gerhard W. Stüppardt Dipl.-Ing. Michael Tolksdorf Dipl.-Ing. Wolfram Schmitz Dipl.-Ing. Günter Brylla Dipl.-Ing. Leo Nitsch Dipl.-Ing. Nelli Regier, Beratende Ingenieurin Dipl.-Ing. Klaus Strümper Dipl.-Ing. Alfred Hovekamp Dipl.-Ing. Heinz Bühler Dipl.-Ing. Rainer Pirsig	Dipl.-Ing. Dieter Clauß, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Volker Rich, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Wolfgang Leisse, Öffentlich best. Vermessungsingenieur Ing. (grad.) Georg Garbas Dipl.-Ing. Günther Sengstacke Dr.-Ing. Ernst-Werner Raabe, Beratender Ingenieur
	75 Jahre	Dipl.-Ing. Norbert Schick, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Peter Stör, Öffentlich best. Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Fritz Kegel, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Dirk Männich
	80 Jahre	Dipl.-Ing. Achim Weinecke, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Wilhelm Wessels Dipl.-Ing. Ewald Klein, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Karl Heinz Becker, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Knut Jochen Scherbart, Beratender Ingenieur Prof. Dr.-Ing. Friedhelm Schrö, Beratender Ingenieur Ing. Bernhard Tegelkamp
	81 Jahre	Dipl.-Ing. Karl-Heinz Willkomm, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Franz Claaßen, Beratender Ingenieur
	82 Jahre	Dipl.-Ing. Wilfried Teschke, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Rudolf Spangemacher, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Richard-Alfred Heider
	83 Jahre	Dr.-Ing. Horst Schultz, Beratender Ingenieur Ing. Wolfgang Nees, Beratender Ingenieur
65 Jahre	84 Jahre	Dipl.-Ing. Hans-Josef Schellberg, Beratender Ingenieur
	85 Jahre	Prof. Dr.-Ing. Heinz Steffen, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Jakob Schattmann Dipl.-Ing. Wilhelm Biermann, Beratender Ingenieur
	86 Jahre	Dipl.-Ing. Manfred Doose, Beratender Ingenieur
	87 Jahre	Dipl.-Ing. Georg Bernhardt
	88 Jahre	Dipl.-Ing. Elmar Schneider, Beratender Ingenieur
		Dipl.-Ing. Karl-Heinz Schütter, Beratender Ingenieur

# Amtliche Mitteilung

Die öffentliche Bestellung folgender Person ist gem. § 22 Abs. 3 SVO IK-Bau NRW erloschen:

Prof. Dr.-Ing. Norbert Jardin, Plettenberg

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit folgender Personen erlischt:

Dr.-Ing. Joachim Hahn, Frankfurt am Main (erlischt 02.03.2016)

Prof. Dr.-Ing. Franz-Josef Hinkes, Beratender Ingenieur, Hannover (erlischt 05.03.2016)

Dr.-Ing. Wolfgang Vogel, Wiesbaden (erlischt 14.03.2016)

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz folgender Personen ist erloschen:

Dipl.-Ing. Volker Böing, Hagen

Dr.-Ing. Christian Fischer, Köln

Dipl.-Ing. Rolf Granderath, Beratender Ingenieur, Mönchengladbach

Dipl.-Ing. Detlev Justen, Mönchengladbach

Ing. (grad.) Rudolf Kuck, Herzogenrath

Dipl.-Ing. Dietrich Kühlen, Beratender Ingenieur, Aachen

Dipl.-Ing. Peter Kronsbein, Beratender Ingenieur, Witten

Dipl.-Ing. Hartmut Meyer, Beratender Ingenieur, Paderborn

Dipl.-Ing. Bernd Müller, Beckum

Dipl.-Ing. Hans-Peter Schwitzki, Beratender Ingenieur, Hamm

Dipl.-Ing. Hans-Joachim Uerdingen, Beratender Ingenieur, Aachen

Dipl.-Ing. (FH) Thomas Wings, Aachen

Die Bauvorlageberechtigung folgender Personen ist erloschen:

Dipl.-Ing. Detlev Justen, Beratender Ingenieur, Mönchengladbach

Dipl.-Ing. (FH) Roger Kaum, Mönchengladbach

Dipl.-Ing. Peter Kronsbein, Beratender Ingenieur, Witten

Dipl.-Ing. Peter Neikes, Solingen

Dipl.-Ing. Hans-Peter Schwitzki, Beratender Ingenieur, Hamm